

4/2026

65. JAHRGANG

# MAGAZIN

Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e.V.

## Von BLV zu Entgeltordnung

- JAV-Wahlen 2026
- Ablauf Musterung





## EDITORIAL

*Liebe Kolleginnen,  
Liebe Kollegen,*

Demokratie bedeutet Wahlen. Und so freuen wir uns, dass in diesem Jahr vom **11. bis 13. Mai** die **Wahlen der Jugendvertretungen** anstehen. Bitte unterstützen Sie unsere jungen Kolleginnen und Kollegen nach Kräften. Sie sind die Zukunft unserer Verwaltung!



Wir hatten in der letzten Ausgabe ausführlich über die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) berichtet. Sie ist zwischenzeitlich in Kraft getreten und wir sind im Kontakt mit der Amtsseite, um eine schleunige Umsetzung zu bewirken.

Unser Blick geht nun zu den **Tarifbeschäftigten des Arbeitgebers Bund**. Hier besteht dringender Nachholbedarf. Durch die aktuelle BLV haben die Meisterinnen und Meister beziehungsweise Technikerinnen und Techniker des naturwissenschaftlichen und technischen Dienstes einen Sonderzugang zum gehobenen Dienst erhalten. Diese langjährige Forderung des VBB gibt vielen Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst nun eine deutlich attraktivere Perspektive. Für den Tarifbereich kann eine Angleichung nur durch eine Anhebung der Entgeltgruppen des Teil III Abschnitt 32 (Meisterinnen und Meister) sowie des Abschnitts 41 (Technikerinnen und Techniker) des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (TVEntG Bund) erfolgen.

### Der VBB setzt sich für folgende Anhebungen ein:

#### 32. Geprüfte Meisterinnen und Meister:

- Entgeltgruppe 9b (alt) – Entgeltgruppe 11 (neu),
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 oder 2 (alt) – Entgeltgruppe 10 (neu),
- Entgeltgruppe 8 (alt) – Entgeltgruppe 9b (neu)

#### 41. Technikerinnen und Techniker:

- Entgeltgruppe 9b – Entgeltgruppe 11 (neu),
- Entgeltgruppe 9a (alt) – Entgeltgruppe 10 (neu),
- Entgeltgruppe 8 (alt) – Entgeltgruppe 9b (neu)

Das BMVg kann nicht selbst Tarifvertragsverhandlungen führen – für den Bund ist das BMI Verhandlungsführer. Aber wir können diese – für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte – wichtige Maßnahme beim BMI nachdrücklich fordern. Es gibt nach unserer Auffassung sehr gute Gründe für diese Forderung. In diesem Sinne werden wir Gespräche mit der Amtsseite führen.

## INHALT VBB

Editorial	3
Aktuelles	
Besuch beim Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses	4
Das neue Wehrpflichtgesetz ist da – hier eine erste Information zur Musterung	4
Sitzung der Grundsatzkommission für Beamtenrecht und Beamtenpolitik des dbb	6
Ostergrüße	6
Wissenswertes	
Urteilsbesprechung – Rücknahme der Ernennung	7
Anpassung der Sonderurlaubsverordnung	8
Steuerliche Vorteile für Gewerkschaftsbeiträge ab 2026	8
Bw-Feuerwehr	
42 Monate intensive Ausbildung	9
Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer im VBB	
Mehr Vereinbarkeit Familie und Beruf durch Teilzeitausbildung	10
VBB-Jugend	
JAV-Wahlen 2026	12
Bundesjugendvertreter als Speaker bei Heinrich-Böll-Stiftung	20
VBB-Seminare	
VBB-Seminarprogramm 2026	21
Webinar: Sicherheit im Internet	22
Seminar „Erben, Vorsorge und Beihilfe – rechtliche Grundlagen und aktuelle Entwicklungen“	22
Aus unseren Bereichen und Landesverbänden	24
Personalnachrichten	30

## INHALT dbb

Geyer zur Rentenkommission: Rückkehr zur sachlichen Debatte überfällig	32
Verwaltungsmodernisierung: Den digitalen Staat gemeinsam bauen	33
Bundeslaufbahnverordnung: Modernes Beamtenrecht schafft Anreize	34
dbb-Bundesfrauenkongress 2026: Jetzt oder nie: Frauen. Macht. Demokratie.	35
Drogen im Gefängnis: Wenn Herrchen arbeiten geht, geht Balin spielen	42

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bundesgeschäftsstelle des VBB, Baumschulallee 18 a, 53115 Bonn. **Telefon:** 0228.38927-0. **Telefax:** 030.31174149. **Redaktion:** Bundesgeschäftsstelle des VBB. **Internet:** www.vbb-bund.de. **E-Mail:** mail@vbb-bund.de. **Herausgeber der dbb-seiten:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** magazin@dbb.de. **Leitender Redakteur:** Jan Brenner (br). **Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint 10-mal im Jahr und ist für VBB-Mitglieder im Beitrag eingeschlossen. Nichtmitglieder bestellen in Textform beim DBB Verlag. **Inlandsbezugspreis:** Jahresabonnement 52,10 Euro zzgl. 10,20 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.; Mindestlaufzeit 1 Jahr. Einzelheft 6,00 Euro zzgl. 2,20 Euro Versandkosten, inkl. MwSt. Abonnementkündigungen müssen bis zum 1. Dezember in Textform beim DBB Verlag eingegangen sein, ansonsten verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr. **Verlag:** DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Versandort:** Geldern. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** FDS, Geldern. **Titelfoto:** © shutterstock.com/Christian Draghici. **Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Marion Clausen. **Telefon:** 030.7261917-32. **E-Mail:** marion.clausen@dbbverlag.de. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski. **Telefon:** 02102.74023-712. Preisliste 67 (dbb magazin) und Preisliste 51 (VBB-Magazin), gültig ab 1.1.2026. **Druckauflage:** dbb magazin: 549265 (IVW 4/2025). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. ISSN 0521-7814

## Fachkraft Küche

Mit Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 24. Oktober 2024 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes wurde das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 4 Teil IV Abschnitt 17 Anlage 1 TVEntgO Bund, „Fachkräfte Küche mit abgeschlossener zweijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, als Funktionsmerkmal neu vereinbart.

Das BMVg hat zur Implementierung des Tarifmerkmals zum neuen Berufsbild „Fachkraft Küche“ in den Truppenküchen die vom BAUIDBw insgesamt identifizierten 414 Dienstposten der bisherigen Küchenhilfskräfte gebilligt. Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 wurden diese von der Entgeltgruppe 3 auf die Entgeltgruppe 4 gehoben. Damit ist jedoch noch keine Höhergruppierung verbunden. Hier setzt sich der VBB für eine schnelle Lösung ein.

Da in den Truppenküchen der Bundeswehr die überwältigende Mehrheit der Küchenhilfskräfte keine Ausbildung zur Fachkraft Küche hat, aber deren Aufgaben bereits jetzt ausübt, erfüllen sie regelmäßig das Merkmal der sonstigen Beschäftigten. Es ist somit nicht nachvollziehbar, warum von den circa 2.300 Küchenhilfskräften lediglich 414 DP betroffen sein sollen.

Der Arbeitgeber Bundeswehr ist bei dem Thema Eingruppierung als „sonstige Beschäftigte“ sehr restriktiv. Vom BMVg wurde der Weg einer verwaltungseigenen Prüfung, die zur Anerkennung des geforderten Bildungsstandes führt, verfolgt. Dies wurde jedoch vom BMI nachvollziehbarerweise mit dem Hinweis auf die Mög-

lichkeit der „sonstigen Beschäftigten“ ausgeschlossen. Spätestens hier hätte der Arbeitgeber Bund mit einer weitreichenderen Anwendung dieser tarifvertraglichen Regelung reagieren müssen!

Dass gerade bei den unteren Entgeltgruppen solche Hürden aufgebaut werden, ist schwer nachzuvollziehen. Bei einer Höhergruppierung von E3 auf E4 handelt es sich lediglich um monatliche Bruttobeträge in Höhe von 39,39 € bis 115,17 €. Angesichts der Beförderungswellen im letzten Jahr für wesentlich besser dotierte Angehörige des höheren Dienstes ist die restriktive Haltung des Arbeitgebers Bund im wahrsten Sinne des Wortes „schwer verdauliche Kost“.

Es handelt sich insgesamt um eine Summe von circa 3 Millionen Euro. Durch den neuen Wehrdienst und den Aufwuchs der Bundeswehr gewinnen die Truppenküchen an Bedeutung. Umso wichtiger ist es für den Arbeitgeber Bundeswehr, attraktiv im Wettbewerb zu sein, die bisherige Qualität zu halten und Motivation und Wertschätzung gegenüber dem Bestandspersonal auszusprechen.

Der VBB wird sich dafür einsetzen, dass die Anwendung der Eingruppierung als „sonstige Beschäftigte“ in deutlich größerem Umfang erfolgt.

Ihre  
Imke v. Bornstaedt-Küpper  
Bundesvorsitzende

## AKTUELLES

# Besuch beim Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses

Die Bundesvorsitzende tauschte sich mit dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, Thomas Röwekamp, über aktuelle Themen der Bundeswehr aus.

Im Vordergrund stand die fehlende personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr – ein Thema, das an demselben Tag auch der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, Henning Otte, in seinem Jahresbericht prominent ansprach. ■

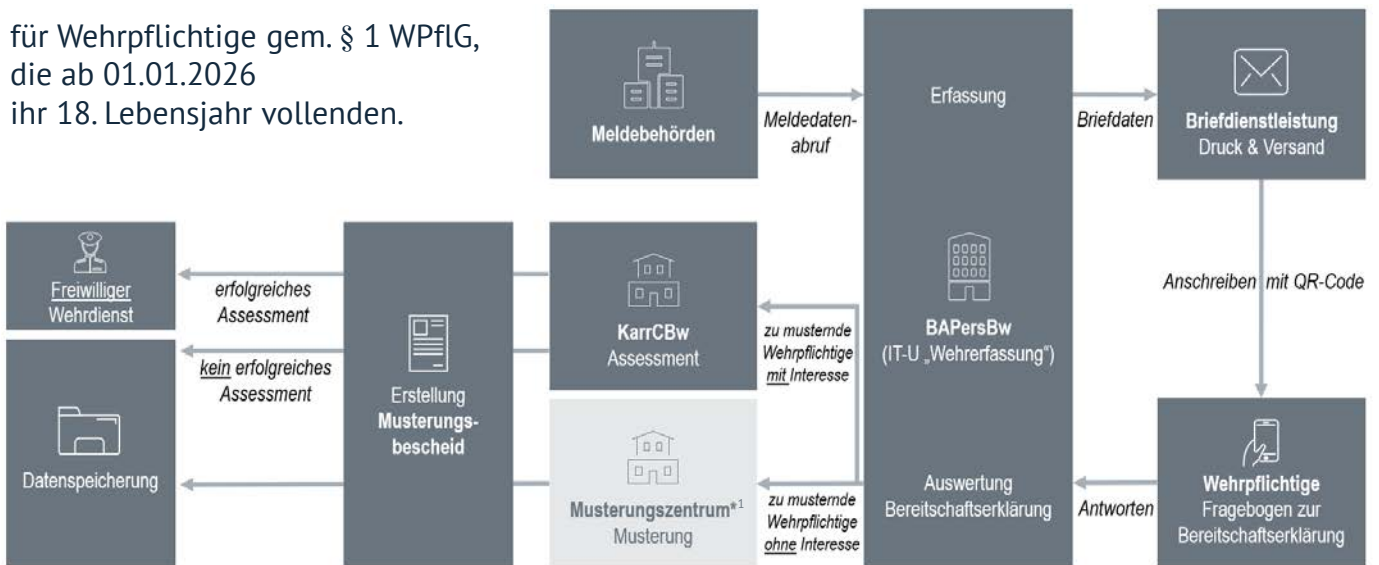


## Musterung (Ablauf & Inhalt)

# Das neue Wehrpflichtgesetz ist da – hier eine erste Information zur Musterung ►

# Musterung (Ablauf & Inhalt)

für Wehrpflichtige gem. § 1 WPfLG, die ab 01.01.2026 ihr 18. Lebensjahr vollenden.



\*1erst ab Ertüchtigung Musterungsorganisation

verpflichtend  
 freiwillig

## Inhalt Musterungsgespräch\*2

Form nicht vorgeschrieben – aber: freie, freundliche und persönliche Atmosphäre muss geschaffen werden!

- **Begrüßung** durch die Musterungsbeamtin oder den Musterungsbeamten.
- Sofern noch nicht erfolgt: Hinweis auf die **Speicherung persönlicher Daten** gemäß Datenschutzgesetz
- Eröffnung des **ärztlichen Untersuchungsergebnisses** (Tauglichkeitsgrad, Verwendungsgrad, Verwendungsausschlüsse) und Aushändigung der Ärztlichen Entscheidung/Verwendungsausweis.
- Bei Bedarf: Hinweis auf **CAT-Testung**
- Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
- Hinweis, dass im Schriftverkehr immer die **Ordnungskennung** (Kandidaten-ID, PK) anzugeben ist.
- **Unterschrift** durch die Musterungsbeamtin oder den Musterungsbeamten auf dem Musterungsbescheid.
- **Aushändigung des Musterungsbescheides** gegen Empfangsbekanntnis oder Hinweis, dass nach Abschluss noch erforderlicher Erhebungen ein Musterungsbescheid, ohne weitere Anhörung, zugestellt wird (z.B. bei Befundanforderung Facharzt).

\*2 Ablaufschema ist nur ein Vorschlag; Abweichungen aufgrund der Person des WPfL, der Situation und dem zu beurteilenden Sachverhalt möglich

Hierfür zuständig ist die (noch ablauforganisatorisch aufgestellte) Unterabteilung II ZA WE, Durchführung in den KarrCBw und Musterungszentren.

### BAPersBw II ZA WE

<b>II ZA WE 1</b> Grundsatz	<b>II ZA WE 2</b> Erfassung, KDV, Bußgeld	<b>II ZA WE 3</b> Musterungs- vorbereitung	<b>II ZA WE 4</b> Recht	<b>II ZA WE 5</b> Digitalisierung	<b>II ZA WE 6</b> Aktenlager
--------------------------------	---	--	----------------------------	--------------------------------------	---------------------------------

# Sitzung der Grundsatzkommission für Beamtenrecht und Beamtenpolitik des dbb

Am 26. Februar tagte die Grundsatzkommission für Beamtenrecht und Beamtenpolitik des dbb.

Einen ganzen Tag lang wurden die aktuellen beamtenpolitischen Themen intensiv beraten. Diese Kommission setzt sich aus Vertretern von Verbänden der Bundesbeamten und -beamtinnen, der Landesbeamten und -beamtinnen sowie von Fachgewerkschaften zusammen. Schwerpunkte waren dabei die Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Alimentation der Beamten und Beamtinnen. Gegenstand des Austauschs war auch die Fortentwicklung des Berufsbeamtentums im Lichte der aktuellen gesamtgesellschaftlichen Lage und der politischen Rahmenbedingungen. Deutlich wurde dabei, dass der dbb sich nicht gegen Modernisierung verschließt, sondern sie im Interesse der Mitglieder fordert. Es gibt allerdings auch rote Linien, die zum Wesenskern des Berufsbeamtentums gehören und nicht verhandelbar sind.

Die Spanne der Themen ist groß und weitere Termine wurden vereinbart.



Elke Janßen, GdS; Frank Uhlen, vbob; Heini Schmitt, Fachvorstand Beamtenpolitik; Imke v. Bornstaedt-Küpper, VBB; Lutz Supplitt, VdB (von links)



Der Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e. V. (VBB)

wünscht Ihnen

*Frohe Ostern!*



## WISSENSWERTES

### Urteilsbesprechung

# Rücknahme der Ernennung – Anforderungen an die Verfassungstreue im Beamtenrecht

VG Karlsruhe, Beschluss vom 26. Februar 2026 – 12 K 528/26

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (Az.: 12 K 528/26) befasst sich mit der Rücknahme der Ernennung einer Beamtin auf Widerruf wegen arglistiger Täuschung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die Frage, welche Anforderungen an die Verfassungstreue von Beamtenbewerbern zu stellen sind und welche rechtlichen Konsequenzen Verstöße hiergegen haben.

### Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen, nachdem sie eine Erklärung zur Verfassungstreue abgab. Später stellte sich heraus, dass sie ihre frühere Mitgliedschaft und Vorstandstätigkeit in der Jungen Alternative Hessen sowie ihre Mitgliedschaft in der AfD verschwiegen hatte. Beide Organisationen stehen unter dem Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe nahm daraufhin die Ernennung der Antragstellerin zurück und erließ hilfsweise eine Entlassungsverfügung. Die Antragstellerin legte Widerspruch gegen die Bescheide ein und beantragte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs.

### Entscheidung des Gerichts

Das VG Karlsruhe bestätigte die Rechtmäßigkeit der Rücknahme der Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG. Danach ist eine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

Nach der Rechtsprechung liegt eine arglistige Täuschung vor, wenn der zu Ernennende durch bewusst falsche Angaben oder durch das Verschweigen wahrer Tatsachen bei der Ernennungsbehörde einen Irrtum hervorruft, um diese durch Täuschung zu einer günstigen Entscheidung zu bewegen. Unrichtige Angaben stellen dabei stets eine Täuschung dar, unabhängig davon, ob die Ernennungsbehörde danach fragt.

Das Verschweigen von Tatsachen ist eine Täuschung, wenn entweder ausdrücklich nach den betreffenden Umständen gefragt wurde oder der Ernennende weiß oder in Kauf nimmt, dass die verschwiegenen Tatsachen für die Entscheidung erheblich sind. Dies bejahte das Gericht im vorliegenden Fall. Die Antragstellerin habe durch das Verschweigen ihrer politischen Tätigkeiten wesentliche Umstände vorenthalten, die für die Beurteilung ihrer Verfassungstreue von erheblicher Bedeutung gewesen seien.

Besondere Bedeutung maß das Gericht dabei der früheren Vorstandstätigkeit in der Jungen Alternative Hessen bei. Die Antragstellerin sei damit nicht lediglich passives Mitglied

gewesen, sondern habe aktiv an den politischen Zielsetzungen der Organisation mitgewirkt. Aufgrund ihres Bildungsniveaus und ihrer politischen Erfahrung habe sie die Erheblichkeit dieser Angaben erkennen müssen. Das bewusste Verschweigen sei daher als arglistige Täuschung zu werten.

Die Täuschung war auch kausal für die Ernennung. Es genügt insoweit, dass die Täuschung für die Entscheidung zumindest mitursächlich war. Nach Auffassung des Gerichts hätte der Dienstherr bei Kenntnis der verschwiegenen Umstände die Antragstellerin jedenfalls nicht ohne weitere Prüfung in das Beamtenverhältnis berufen.

### Verfassungstreue als zentrale Voraussetzung

Die Pflicht zur Verfassungstreue zählt zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG und ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG konkretisiert. Danach darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Diese Pflicht verlangt nicht nur eine formale Loyalität, sondern eine aktive innere Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung. Politische Betätigung ist Beamten grundsätzlich nicht verwehrt, findet ihre Grenze jedoch dort, wo verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund konnte die Antragstellerin die erforderliche Gewähr nicht glaubhaft machen. Die zeitliche Nähe zwischen ihrem Austritt aus der Organisation und der Abgabe der Verfassungstreuerklärung wertete das Gericht als taktisches Verhalten, das keinen überzeugenden Gesinnungswandel erkennen lasse. Eine hinreichende Distanzierung von ihren früheren Tätigkeiten sei nicht ersichtlich gewesen.

### Fazit

Zusammenfassend zeigt der Beschluss des VG Karlsruhe, dass die Verfassungstreue von Beamtenbewerbern nicht nur eine formale, sondern auch eine aktive und inhaltliche Verpflichtung ist. Eine arglistige Täuschung über frühere Tätigkeiten und Mitgliedschaften, die für die Beurteilung der Verfassungstreue erheblich sind, rechtfertigt die Rücknahme der Ernennung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG.

Die Entscheidung unterstreicht die zentrale Bedeutung der Verfassungstreue als unverzichtbare Voraussetzung für das Beamtenverhältnis und die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung der persönlichen und politischen Integrität von Beamtenbewerbern. ■

# Anpassung der Sonderurlaubsverordnung Fortschreibung der Kindkranktage für Beamtinnen und Beamte im Jahr 2026

Die Bundesregierung hat eine wichtige Anpassung der Sonderurlaubsverordnung beschlossen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Beamtinnen und Beamte des Bundes weiter stärkt.

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung (SUrV) wird der Anspruch auf Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes für das Jahr 2026 fortgeschrieben. Diese Regelung orientiert sich an den bereits für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte geltenden Bestimmungen des § 45 Abs. 2a SGB V.

## Hintergrund

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden die Kindkranktage für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Beamtinnen und Beamte des Bundes vorübergehend erhöht. Diese Regelung wurde zunächst für die Jahre 2024 und 2025 verlängert. Angesichts der weiterhin erhöhten Krankheitslast bei Kindern, insbesondere durch akute Atemwegserkrankungen, hat die Bundesregierung beschlossen, die erhöhte Anzahl der Kindkranktage auch für das Jahr 2026 beizubehalten.

## Neue Regelungen für das Jahr 2026

Die Änderung der Sonderurlaubsverordnung sieht vor, dass Beamtinnen und Beamte des Bundes im Jahr 2026 Anspruch auf bis zu 13 Arbeitstage Sonderurlaub pro Kind haben. Für alle Kinder zusammen beträgt der Anspruch maximal 30 Arbeitstage. Alleinerziehende Beamtinnen und Beamte können bis zu 26 Arbeitstage pro Kind und maximal 60 Arbeitstage für alle Kinder im Jahr



2026 in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist auf das Kalenderjahr 2026 befristet und wird am 1. Januar 2027 aufgehoben.

## Fazit

Die Fortschreibung der Kindkranktage für Beamtinnen und Beamte des Bundes verfolgt das Ziel, die Gleichbehandlung der Statusgruppen im öffentlichen Dienst zu gewährleisten und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Die Änderung der Sonderurlaubsverordnung ist ein wichtiger Schritt zur Unterstützung von Beamtinnen und Beamten des Bundes, die familiäre Sorgeverpflichtungen haben. Sie stellt sicher, dass auch diese Statusgruppe von den erhöhten Kindkranktagen profitieren kann, die für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bereits gelten.

Zum Weiterlesen für Arbeitnehmer scannen Sie bitte diesen QR-Code:



# Steuerliche Vorteile für Gewerkschaftsbeiträge ab 2026

Gewerkschaftsbeiträge können ab 2026 noch wirksamer bei der Steuer geltend gemacht werden. Bisher wurden Beiträge zu Gewerkschaften nur im Rahmen der Werbungskosten berücksichtigt, die pauschal mit 1.230 Euro pro Jahr angesetzt werden. Für viele Mitglieder führte dies daher zu keiner spürbaren Steuerentlastung.

Auf Grundlage des Steueränderungsgesetzes 2025 wurde in § 9a EStG ein zusätzlicher Satz eingefügt, der bestimmt, dass „Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Werbungskosten im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 3 neben den Pauschbeträgen im Sinne des Satzes 1 berücksichtigt werden“. Das bedeutet, dass Gewerkschaftsbeiträge das zu versteuernde Einkommen direkt mindern, da sie neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag als zusätzliche Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Regelung gilt für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2026.

Die Höhe der Steuerersparnis hängt von individuellen Faktoren ab, insbesondere vom persönlichen Einkommensteuersatz, Familienstand und der Anzahl der Kinder. Mitglieder profitieren künf-

tig von der Möglichkeit, ihren Beitrag zusätzlich zur Pauschale abzusetzen.

Die Eintragung erfolgt in der Steuererklärung in der Anlage N unter „Werbungskosten – Beiträge zu Berufsverbänden/Gewerkschaften“. Bitte bewahren Sie Nachweise über gezahlte Gewerkschaftsbeiträge auf. Eine Bescheinigung durch den VBB ist nur erforderlich, wenn das Finanzamt sie ausdrücklich anfordert; in der Regel genügt ein geeigneter Zahlungsnachweis, etwa ein Kontoauszug.

